

**Erste Landesverordnung  
zur Änderung der Landesverordnung  
über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter nach Abschluss der  
Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge  
Vom 10. September 2010**

Aufgrund des § 102 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 167), BS 223-1, wird nach Anhörung der Technischen Universität Kaiserslautern, der Universität Koblenz-Landau, der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und der Universität Trier verordnet:

**Artikel 1**

Die Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter nach Abschluss der Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152, BS 223-1-53) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Landesverordnung  
über die Anerkennung von Hochschulprüfungen  
lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudien-  
gänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter“.**

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Verordnung regelt die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Kaiserslautern, der Universität Koblenz-Landau, der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und der Universität Trier als Erste Staatsprüfung für

1. das Lehramt an Grundschulen,
2. das Lehramt an Realschulen plus,
3. das Lehramt an Gymnasien,
4. das Lehramt an berufsbildenden Schulen und
5. das Lehramt an Förderschulen.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „Durch die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter wird festgestellt, ob“ durch die Worte „Die Anerkennung als Erste Staatsprüfungen für die Lehrämter bestätigt, dass“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Fächer“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Einleitung werden nach dem Wort „Die“ die Worte „Anerkennung als“ eingefügt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „2 bis 7“ durch die Angabe „2 bis 6“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Einleitung erhält folgende Fassung:  
„Die zu wählenden Fächer für das Lehramt an Grundschulen nach Absatz 1 Nr. 2 sind“.
- bb) In Nummer 1 wird das Wort „Wahlpflichtbereich“ durch das Wort „Profilbereich“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird gestrichen.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „Die Prüfung umfasst für das Lehramt an Realschulen gemäß Absatz 1 Nr. 2“ durch die Worte „Die zu wählenden Fächer für das

Lehramt an Realschulen plus nach Absatz 1 Nr. 2 sind“ ersetzt.

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „Die Prüfung umfasst für das Lehramt an Gymnasien gemäß Absatz 1 Nr. 2“ durch die Worte „Die zu wählenden Fächer für das Lehramt an Gymnasien nach Absatz 1 Nr. 2 sind“ ersetzt.

g) Absatz 6 wird Absatz 5 und in Satz 1 wie folgt geändert:

aa) Die Einleitung erhält folgende Fassung:

„Die zu wählenden Fächer für das Lehramt an berufsbildenden Schulen nach Absatz 1 Nr. 2 sind“.

bb) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Informatik“ das Wort „, Wirtschaft“ eingefügt.

cc) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Sozialkunde“ das Wort „, Spanisch“ eingefügt.

h) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 erhält die Einleitung folgende Fassung:  
„Die zu wählenden Fächer für das Lehramt an Förderschulen nach Absatz 1 Nr. 2 sind“.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Die Prüfung des Fachs“ durch die Worte „Das Fach“ und wird die Verweisung „§ 6 Abs. 3 Nr. 6“ durch die Verweisung „§ 6 Abs. 3 Nr. 5“ ersetzt.

4. § 3 erhält folgende Fassung:

**„§ 3  
Bestandteile der Anerkennung**

Die Anerkennung als Erste Staatsprüfung umfasst nach Maßgabe der Vorschriften für die einzelnen Lehrämter

1. die Bachelorprüfung des lehramtsbezogenen Studiengangs und
2. die Prüfungsleistungen des lehramtsbezogenen Masterstudiengangs.“

5. Die Überschrift des Teils 2 erhält folgende Fassung:

**„Voraussetzungen für die Anerkennung“.**

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „gemäß § 3 Nr. 1 als Teile der Ersten Staatsprüfung“ durch die Worte „gemäß § 3 als Erste Staatsprüfung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Studienmodule“ die Worte „der Curricularen Standards gemäß Anlage 1“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang und die Masterstudiengänge regeln die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen oder einem fachlich verwandten Bachelorstudiengang oder Masterstudiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.“

7. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden die Worte „in der Regel zu Beginn des 5. Semesters“ durch die Worte „für das 5. und 6. Semester“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 wird folgender neue Satz 3 eingefügt:  
„In begründeten Ausnahmefällen kann zugelassen werden, dass das Masterstudium bereits aufgenommen wird, bevor die Abschlussprüfungen eines Bachelorstudienganges beendet sind.“
  - c) In Absatz 5 werden die Worte „für das Lehramt an Hauptschulen,“ gestrichen, wird nach dem Wort „Realschulen“ das Wort „plus“ eingefügt und wird die Verweisung „§ 2 Abs. 3 bis 6“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 3 bis 5“ ersetzt.
  - d) In Absatz 7 Satz 1 und 3 wird die Angabe „§ 2 Abs. 7“ jeweils durch die Angabe „§ 2 Abs. 6“ ersetzt.
  - e) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Jedes Studienmodul wird nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnungen studienbegleitend in der Regel durch eine Prüfung (Modulprüfung) abgeschlossen.“
    - bb) Satz 3 wird gestrichen.
  - f) Folgender neue Absatz 11 wird eingefügt:  
„(11) Die Prüfungsordnungen für die Masterstudiengänge sehen jeweils eine Modulprüfung als mündliche Prüfung in folgenden Fächern vor:
    1. für das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt an berufsbildenden Schulen im Fach Bildungswissenschaften sowie in den beiden Fächern gemäß § 2 Abs. 3 bis 5,
    2. für das Lehramt an Grundschulen in dem Fach Grundschulbildung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 und
    3. für das Lehramt an Förderschulen in den zwei gewählten Schwerpunkten sonderpädagogischer Förderung gemäß § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2.
 Das fachlich zuständige Ministerium – Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen – ist zu diesen Prüfungen einzuladen; eine von ihm zur Teilnahme an einer solchen Prüfung beauftragte Person ist zusätzliches Mitglied der Prüfungskommission.“
  - g) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 12 und wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „im Fach Evangelische Religionslehre und im Fach Katholische Religionslehre“ durch die Worte „in Evangelischer Religionslehre und in Katholischer Religionslehre“ ersetzt.
    - bb) Folgender Satz wird angefügt:  
„Eine Modulprüfung in den Profildbereichen Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre ist unbeschadet des Absatzes 11 Satz 1 Nr. 2 stets als mündliche Prüfung durchzuführen.“
  - h) Der bisherige Absatz 12 wird Absatz 13 und wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 2 Satz 1 werden die Worte „für das Lehramt an Hauptschulen und“ gestrichen und wird nach dem Wort „Realschulen“ das Wort „plus“ eingefügt.
    - bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 5 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
      - bbb) Folgender Satz wird angefügt:  
„Bei Fächerkombinationen mit den Fächern
- Bildende Kunst oder Musik ist die Masterarbeit in diesen Fächern anzufertigen.“
- cc) In Nummer 4 Satz 1 und 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 6“ jeweils durch die Angabe „§ 2 Abs. 5“ ersetzt.
  - dd) In Nummer 5 Satz 1 und 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 7“ jeweils durch die Angabe „§ 2 Abs. 6“ ersetzt.
- i) Der bisherige Absatz 13 wird Absatz 14 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Fremdsprachen“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.
  - bb) Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:  
„Diese Auslandsaufenthalte werden als Studienleistung innerhalb eines oder mehrerer Studienmodule erbracht und angerechnet. Das Nähere regeln die Universitäten.“
8. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Studienzeiten,“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die jeweils an der Universität zu erwerbenden Leistungspunkte der Masterstudiengänge betragen beim Studium für
    1. das Lehramt an Grundschulen 60 Leistungspunkte,
    2. das Lehramt an Realschulen plus 90 Leistungspunkte,
    3. das Lehramt an Gymnasien 120 Leistungspunkte,
    4. das Lehramt an berufsbildenden Schulen 120 Leistungspunkte,
    5. das Lehramt an Förderschulen 90 Leistungspunkte.“
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In der Einleitung werden vor den Worten „im Masterstudiengang“ die Worte „in den Hochschulsemestern“ eingefügt.
    - bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:  
„2. Im Studium für das Lehramt an Realschulen plus:  
zwei Fächer gemäß  
§ 2 Abs. 3 je 88 LP (BA: 65, MA: 23)  
Bildungswissenschaften  
54 LP (BA: 30, MA: 24)  
Bachelorarbeit 8 LP  
Masterarbeit 16 LP  
Schulpraktika 16 LP (BA: 12, MA: 4).“
    - cc) Nummer 3 wird gestrichen.
    - dd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3 und wie folgt geändert:
      - aaa) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 5“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 4“ ersetzt.
      - bbb) Satz 3 wird gestrichen.
    - ee) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4 und wie folgt geändert:  
In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 6“ jeweils durch die Angabe „§ 2 Abs. 5“ ersetzt.
    - ff) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5 und erhält folgende Fassung:  
„5. Im Studium für das Lehramt an Förderschulen:  
zwei Fächer gemäß  
§ 2 Abs. 6 Satz 1  
Nr. 3 und 4 je 40 LP (BA)  
Bildungswissenschaften  
34 LP (BA)

Grundlagen son-  
derpädagogischer  
Förderung und  
Schwerpunkte  
sonderpädagogi-  
scher Förderung 116 LP (BA: 46, MA: 70)  
Bachelorarbeit 8 LP  
Masterarbeit 16 LP  
Schulpraktika 16 LP (BA: 12, MA: 4).  
Das Studium des Fachs gemäß § 2 Abs. 6  
Satz 1 Nr. 4 kann in einem Gesamtumfang  
von bis zu 18 Leistungspunkten die Studien-  
bereiche Deutsch, Mathematik und Sachunter-  
richt des Fachs Grundschulbildung umfassen,  
jedoch nur aus den beiden Studienbereichen,  
die nicht dem gemäß § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3  
gewählten Fach entsprechen.“

- d) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Masterprüfung“  
durch die Worte „Prüfungsleistungen des Master-  
studiengangs“ ersetzt.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
  - In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „einer außer-  
schulischen beruflichen Ausbildungseinrichtung“  
durch die Worte „einem außerschulischen Lern- oder  
Ausbildungsort“ ersetzt.
10. Teil 4 erhält folgende Fassung:

„Teil 4  
Anerkennung als Erste Staatsprüfung

§ 10  
Anerkennung als Erste Staatsprüfung

Auf Antrag werden vom fachlich zuständigen Ministeri-  
um – Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen –  
als Erste Staatsprüfung anerkannt:

- das Prüfungszeugnis des Bachelorstudiengangs und
- eine Bescheinigung der Universität über den erfolg-  
reichen Abschluss der Prüfungsleistungen des Master-  
studiengangs und die Gesamtnote unter Angabe der  
zugrunde liegenden Masterprüfungsordnung und der

Einzelnoten der in § 5 Abs. 5 bis 7 für den Master-  
studiengang vorgesehenen Fächer sowie mit dem  
Thema und der Note der Masterarbeit.

§ 11

Bescheinigung über die Anerkennung  
als Erste Staatsprüfung

Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält eine  
Bescheinigung über die Anerkennung der Hochschul-  
prüfungen als Erste Staatsprüfung

- mit der Angabe des Lehramtes, auf das das Studium  
ausgerichtet war,
  - mit der Gesamtnote der Bachelorprüfung unter An-  
gabe des zugrunde liegenden Zeugnisses und den Ein-  
zelnoten der Fächer gemäß § 2 Abs. 2 bis 6 und des  
Fachs Bildungswissenschaften sowie mit dem Thema  
und der Note der Bachelorarbeit und
  - mit der Gesamtnote der Prüfungsleistungen des Mas-  
terstudiums unter Angabe der zugrunde liegenden  
Bescheinigung der Universität und den Einzelnoten  
der in § 5 Abs. 5 bis 7 für den Masterstudiengang vor-  
gesehenen Fächer sowie mit dem Thema und der  
Note der Masterarbeit.“
- Der bisherige § 23 wird § 12.
  - Anlage 1 wird wie aus Anlage I zu dieser Verordnung  
ersichtlich geändert.
  - Anlage 2 wird wie aus Anlage II zu dieser Verordnung  
ersichtlich geändert.
  - Die Inhaltsübersichten werden entsprechend den vor-  
stehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

- Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in  
Kraft.
- Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung  
bereits ein oder zwei Orientierende Praktika abgeschlossen  
haben, gelten für die Orientierenden Praktika die bisherigen  
Bestimmungen fort.

Mainz, den 10. September 2010  
Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft, Jugend und Kultur  
Ahnen

**Anlage I**

(zu Artikel 1 Nr. 12)

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. Der Klammerzusatz nach der Angabe „Anlage 1“ erhält folgende Fassung:  
„(zu § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 und § 6 Abs. 4 Satz 2)“.
2. In den Abkürzungen wird die Angabe „HS = Hauptschulen, RS = Realschulen“ durch die Angabe „RS plus = Realschulen plus“ ersetzt.
3. Nummer 2 (Bildende Kunst) erhält folgende Fassung:  
„2. Bildende Kunst

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor- studiengang  1. - 4. Semester	1	Fachgrundlagen und Methoden der Kunstdidaktik und Kunstwissenschaft	an GS, RS plus, Gym, FöS
	2	Grundlagen der Kunstgeschichte	
	3	Neuere Kunstgeschichte und Sachgebiete der Kunst	
	4	Einführung in die künstlerische Praxis	
	5	Künstlerisches Projekt	
Bachelor- studiengang  5. - 6. Semester	6	Kunstgeschichte und Kulturgeschichte und Sachgebiete der Kunst	an RS plus, Gym
	7	Grundlagen der Fachdidaktik	
	8	Künstlerische Praxis – Prozesse und Ergebnisse	
Master- studiengang	9	Fachdidaktisches Arbeiten	an RS plus
	10	Kunstgeschichte (Vertiefung) und Sachgebiete der Kunst	
	11	Künstlerische Praxis (Vertiefung) – Schwerpunkt	
	12	Künstlerische Praxis (Vertiefung) – Weiteres Gebiet	
	13	Fachdidaktisches Arbeiten	an Gym
	14	Kunstgeschichte (Vertiefung) und Sachgebiete der Kunst.	
	15	Künstlerische Praxis – Vertiefung	
	16	Kunstgeschichte: Entwicklungen der Bildenden Kunst	
	17	Kunstwissenschaft	

**Anmerkung:**

Die Module 6 bis 8 können nach lehramtsspezifischen Schwerpunkten differenziert werden.“

4. Nummer 4 (Biologie) wird wie folgt geändert:
  - a) Modul 9 erhält folgende neue Fassung:  
„9 Bereichsfach Naturwissenschaften an RS plus“.
  - b) Der Anmerkung werden folgende Absätze angefügt:  
„Studierende des Lehramtes an Realschulen plus mit der Fächerkombination Biologie und Chemie belegen entweder Modul 9 in Biologie oder Modul 15 in Chemie. Sie belegen im Fach Physik grundlegende fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 Leistungspunkten; Näheres hierzu regeln die Hochschulen in der Masterprüfungsordnung.  
Studierende des Lehramtes an Realschulen plus mit der Fächerkombination Biologie und Physik belegen entweder Modul 9 in Biologie oder Modul 17 in Physik. Sie belegen im Fach Chemie grundlegende fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 Leistungspunkten; Näheres hierzu regeln die Hochschulen in der Masterprüfungsordnung.“
5. Nummer 5 (Chemie) wird wie folgt geändert:
  - a) Folgendes Modul 15 wird angefügt:  
„15 Bereichsfach Naturwissenschaften an RS plus“.
  - b) Der Anmerkung werden folgende Absätze angefügt:  
„Studierende des Lehramtes an Realschulen plus mit der Fächerkombination Chemie und Biologie belegen entweder Modul 15 in Chemie oder Modul 9 in Biologie. Sie belegen im Fach Physik grundlegende fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen

im Umfang von 8 Leistungspunkten; Näheres hierzu regeln die Hochschulen in der Masterprüfungsordnung. Studierende des Lehramtes an Realschulen plus mit der Fächerkombination Chemie und Physik belegen entweder Modul 15 in Chemie oder Modul 17 in Physik. Sie belegen im Fach Biologie grundlegende fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 Leistungspunkten; Näheres hierzu regeln die Hochschulen in der Masterprüfungsordnung.“

6. Der Nummer 6 (Deutsch) wird folgendes Modul 16 angefügt:  
„16 Sprache und Kommunikation (Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik) an RS plus“.
7. Nummer 9 (Ethik) wird wie folgt geändert:
  - a) In Modul 8 wird die Angabe „HS, RS,“ gestrichen.
  - b) Folgende Module 9 und 10 werden angefügt:  
„9 . Vertiefendes fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Studium zu Modul 3 an RS plus  
10 Vertiefendes fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Studium zu Modul 4 an RS plus“.
8. Nummer 10 (Französisch) wird wie folgt geändert:
  - a) Folgendes Modul 15 wird angefügt:  
„15 Integriertes Vertiefungsmodul; Französisch als Nachbarsprache an RS plus“.
  - b) Absatz 1 Satz 3 der Anmerkungen erhält folgende Fassung:  
„Die Aufnahme des lehramtsspezifischen Schwerpunktes Gymnasium gemäß § 5 Abs. 3 setzt ausreichende Lateinkenntnisse voraus.“
9. Nummer 11 (Geografie) wird wie folgt geändert:
  - a) Folgendes Modul 15 wird angefügt:  
„15 Bereichsfach Gesellschaftswissenschaften an RS plus“.
  - b) Der Anmerkung werden folgende Absätze angefügt:  
„Studierende des Lehramtes an Realschulen plus mit der Fächerkombination Geografie und Geschichte belegen entweder Modul 15 in Geografie oder Modul 13 in Geschichte. Entsprechend ihrer Wahl erwerben sie weitere 8 Leistungspunkte in Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Hochschule; Näheres hierzu regeln die Hochschulen in der Masterprüfungsordnung.  
Studierende des Lehramtes an Realschulen plus mit der Fächerkombination Geografie und Sozialkunde belegen entweder Modul 15 in Geografie oder Modul 12 in Sozialkunde. Entsprechend ihrer Wahl erwerben sie weitere 8 Leistungspunkte in Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Hochschule; Näheres hierzu regeln die Hochschulen in der Masterprüfungsordnung.“
10. Nummer 12 (Geschichte) wird wie folgt geändert:
  - a) Folgendes Modul 13 wird angefügt:  
„13 Bereichsfach Gesellschaftswissenschaften an RS plus“.
  - b) Der Anmerkung werden folgende Absätze angefügt:  
„Studierende des Lehramtes an Realschulen plus mit der Fächerkombination Geschichte und Geografie belegen entweder Modul 13 in Geschichte oder Modul 15 in Geografie. Entsprechend ihrer Wahl erwerben sie weitere 8 Leistungspunkte in Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Hochschule; Näheres hierzu regeln die Hochschulen in der Masterprüfungsordnung.  
Studierende des Lehramtes an Realschulen plus mit der Fächerkombination Geschichte und Sozialkunde belegen entweder Modul 13 in Geschichte oder Modul 12 in Sozialkunde. Entsprechend ihrer Wahl erwerben sie weitere 8 Leistungspunkte in Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Hochschule; Näheres hierzu regeln die Hochschulen in der Masterprüfungsordnung.“
11. Nummer 14 (Grundschulbildung) wird wie folgt geändert:
  - a) In der Spalte „Studienbereich“ wird das Wort „Wahlpflichtbereich“ durch das Wort „Profilbereich“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 der Anmerkung wird das Wort „Wahlpflichtbereich“ durch das Wort „Profilbereich“ ersetzt.
12. Nummer 16 (Informatik) wird wie folgt geändert:
  - a) Folgendes Modul 14 wird angefügt:  
„14 Berufsorientierte Fachdidaktik der Informatik an RS plus“.
  - b) In Absatz 3 Halbsatz 1 der Anmerkungen wird nach dem Wort „Realschulen“ das Wort „plus“ eingefügt.
13. In Nummer 18 (Italienisch) erhält Satz 3 der Anmerkung folgende Fassung:  
„Die Aufnahme des lehramtsspezifischen Schwerpunktes Gymnasium gemäß § 5 Abs. 3 setzt ausreichende Lateinkenntnisse voraus.“
14. Nummer 20 (Mathematik) wird wie folgt geändert:
  - a) Die Worte „Wahlpflichtbereich: Im Studiengang für das LA an RS und für das LA an BBS ist aus den Modulen 8 bis 11 ein Modul zu wählen, im Studiengang für das LA an Gym sind alle vier Module 8 bis 11 verpflichtend.“ werden durch die Worte „Wahlpflichtbereich (Module 8 bis 11): Im Studiengang für das LA an BBS ist aus den Modulen 8 bis 11 ein Modul zu wählen. Im Studiengang für LA an RS plus ist aus den Modulen 8 und 9 ein Modul zu wählen, Modul 11 ist verpflichtend. Im Studiengang LA an Gym sind die Module 8 bis 11 verpflichtend.“ ersetzt.
  - b) Modul 12 wird gestrichen.
  - c) Das bisherige Modul 13 wird Modul 12 und erhält folgende Fassung:  
„12 Fachdidaktische Bereiche an RS plus, Gym, BBS“.

15. Nummer 22 (Musik) erhält folgende Fassung:

„22. Musik

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor- studiengang  1. - 4. Semester	1	Künstlerische Ausbildung 1: Basiskurs – Hauptinstrument bzw. Hauptfach Gesang	an GS, RS plus, Gym, FöS
	2	Künstlerische Ausbildung 2: Aufbaukurs – Hauptinstrument bzw. Hauptfach Gesang	
	3	Musiktheorie praktisch	
	4	Ensemble	
	5	Musikwissenschaft	
	6	Grundlagen der Musikdidaktik	
Bachelor- studiengang  5. - 6. Semester	7	Musikalisch-künstlerische Praxis für die Realschule plus	an RS plus
	8	Musiktheorie, Musikwissenschaft und Musikdidaktik im Dialog	
	9	Künstlerische Praxis für das Gymnasium	an Gym
	10	Musiktheorie, Musikwissenschaft und Musikdidaktik im Dialog	
Master- studiengang	11	Erfahrungsbezogene Musikwissenschaft	an RS plus
	12	Musikvermittlung und Medienkompetenz	
	13	Musik in Wissenschaft und Praxis: Individuelle Profilierung	
	14	Künstlerische Praxis für die Schule	an Gym
	15	Ensemblepraxis und Musiktheorie	
	16	Musikwissenschaft und Musikdidaktik im Dialog	
	Wahlpflichtbereich: Zwei der Module 17 bis 22 sind zu wählen		
	17	Musiktheorie und Komposition	
	18	Musikwissenschaft	
	19	Musikpädagogik	
	20	Populäre Musik	
	21	Interkultureller Musikaustausch	
	22	Musik und andere Künste	

Anmerkung:

Bei einzelnen Modulen wird zwischen folgenden instrumentalen bzw. vokalen Levels unterschieden:

Level A: Anforderungen im Studium für Lehramt an Gymnasien

Level B: Anforderungen im Studium für Lehramt an Realschulen plus

Level C: Anforderungen im Studium für Lehramt an Grundschulen und Lehramt an Förderschulen“

16. Nummer 24 (Physik) erhält folgende Fassung:

„24. Physik

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor- studiengang  1. - 4. Semester	1	Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik	alle LÄ
	2	Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik	
	3	Fachdidaktik 1: Fachdidaktische Vertiefungen zur Experimentalphysik	
	4	Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik	
	5	Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, Optik	

Bachelor- studiengang  5. - 6. Semester	6	Experimentalphysik 3: Atom- und Quantenphysik	an RS plus, Gym, BBS
	7	Fachdidaktik 2: Physikunterricht – Konzeptionen und Praxis	
	8	Experimentalphysik 4: Festkörperphysik, Kernphysik, Elementarteilchenphysik	an RS plus, BBS
	9	Theoretische Physik 1: Theoretische Mechanik, Elektrodynamik	an Gym
Master- studiengang	10	Theoretische Physik 2: Quantentheorie, statistische Physik und Thermodynamik	an Gym
	11	Fachdidaktik 3: Physikunterricht – Forschung und Praxis	an RS plus, BBS
	12	Fachdidaktik 3: Physikunterricht – Forschung und Praxis	an Gym
	13	Experimentalphysik 4: Festkörperphysik, Kernphysik, Elementarteilchenphysik, Kosmologie	
	14	Fortgeschrittenen-Praktikum	
	15	Gebietsübergreifende Konzepte und Anwendungen	an RS plus, BBS
	16	Gebietsübergreifende Konzepte und Anwendungen	an Gym
	17	Bereichsfach Naturwissenschaften	an RS plus

**Anmerkungen:**

Gleichlautende Module für unterschiedliche lehramtsspezifische Schwerpunkte werden hinsichtlich des Umfangs und des Vertiefungsgrades differenziert.

Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen kann die Prüfungsordnung eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang vorsehen.

Studierende des Lehramtes an Realschulen plus mit der Fächerkombination Physik und Biologie belegen entweder Modul 17 in Physik oder Modul 9 in Biologie. Sie belegen im Fach Chemie grundlegende fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 Leistungspunkten; Näheres hierzu regeln die Hochschulen in der Masterprüfungsordnung.

Studierende des Lehramtes an Realschulen plus mit der Fächerkombination Physik und Chemie belegen entweder Modul 17 in Physik oder Modul 15 in Chemie. Sie belegen im Fach Biologie grundlegende fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 Leistungspunkten; Näheres hierzu regeln die Hochschulen in der Masterprüfungsordnung.“

17. Nummer 25 (Evangelische Religionslehre) wird wie folgt geändert:

- a) In Modul 8 wird die Angabe „HS, RS,“ gestrichen.
- b) Nach Modul 8 werden folgende neue Module 9 und 10 eingefügt:  
 „9 Vertiefung Fachwissenschaft und Fachdidaktik 1 an RS plus  
 10 Vertiefung Fachwissenschaft und Fachdidaktik 2 an RS plus“.
- c) Die bisherigen Module 9 bis 11 werden Module 11 bis 13.

18. Nummer 26 (Katholische Religionslehre) wird wie folgt geändert:

- a) Die Module 8 und 9 erhalten folgende Fassung:  
 „8 Vertiefung Fachwissenschaft und Fachdidaktik an BBS  
 9 Vertiefung Fachwissenschaft und Fachdidaktik 1 an RS plus“.
- b) Nach Modul 9 wird folgendes neue Modul 10 eingefügt:  
 „10 Vertiefung Fachwissenschaft und Fachdidaktik 2 an RS plus“.
- c) Die bisherigen Module 10 bis 12 werden Module 11 bis 13.
- d) In Absatz 2 der Anmerkungen wird nach Satz 1 folgender neue Satz 2 eingefügt:  
 „Für das Lehramt an Realschulen plus sind Grundkenntnisse in Latein erforderlich.“

19. Nummer 29 (Sozialkunde) wird wie folgt geändert:

- a) Modul 8 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Module 9 bis 12 werden Module 8 bis 11.
- c) Folgendes Modul 12 wird angefügt:  
 „12 Bereichsfach Gesellschaftswissenschaften an RS plus“.
- d) Der Anmerkung werden folgende Absätze angefügt:  
 „Studierende des Lehramtes an Realschulen plus mit der Fächerkombination Sozialkunde und Geografie belegen entweder Modul 12 in Sozialkunde oder Modul 15 in Geografie. Entsprechend ihrer Wahl erwerben sie weitere 8 Leistungspunkte

in Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Hochschule; Näheres hierzu regeln die Hochschulen in der Masterprüfungsordnung.  
Studierende des Lehramtes an Realschulen plus mit der Fächerkombination Sozialkunde und Geschichte belegen entweder Modul 12 in Sozialkunde oder Modul 13 in Geschichte. Entsprechend ihrer Wahl erwerben sie weitere 8 Leistungspunkte in Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Hochschule; Näheres hierzu regeln die Hochschulen in der Masterprüfungsordnung.“

20. Nummer 30 (Spanisch) erhält folgende Fassung:  
„30. Spanisch

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor- studiengang 1. - 4. Semester	1	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1	an Gym, BBS
	2	Mündliche und schriftliche Kommunikation 2	
	3	Grundlagen der spanischen Sprachwissenschaft	
	4	Spanische Literaturwissenschaft 1	
	5	Spanische Kulturwissenschaft 1	
Bachelor- studiengang 5. - 6. Semester	6	Mündliche und schriftliche Kommunikation 3	
	7	Sprache der Gegenwart; Lernen und Lehren der spanischen Sprache	
	8	Spanische Literaturwissenschaft 2 und Literaturdidaktik	
Master- studiengang	9	Mündliche und schriftliche Kommunikation 4	an Gym, BBS
	10	Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik	an Gym
	11	Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: Ausgewählte Themen	
	12	Spanische Kulturwissenschaft 2, Landeskundendidaktik	

**Anmerkungen:**

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums sind hinreichende Kenntnisse der spanischen Sprache. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich in angemessener Zeit, z. B. über Vorkurse, Begleitkurse, Tutorien, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die geforderten sprachpraktischen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen. Die Aufnahme des lehramtspezifischen Schwerpunktes Gymnasium gemäß § 5 Abs. 3 setzt ausreichende Lateinkenntnisse voraus.  
Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang möglich. Darüber hinaus können die Inhalte einzelner Module an die besonderen Anforderungen des Spanischunterrichts an berufsbildenden Schulen angepasst werden. Es sollen verstärkt Bedeutung, Eigenarten und Verwendung der Fachsprache und der berufsbezogenen Kommunikation erarbeitet sowie Beispiele aus der Arbeits- und Berufswelt verwendet werden.“

21. Nummer 31 (Sport) wird wie folgt geändert:  
a) In Modul 8 wird nach dem Wort „Projekt“ die Zahl „1“ eingefügt.  
b) Nach Modul 8 wird folgendes neue Modul 9 eingefügt:  
„9 Sportdidaktisches Projekt 2 an RS plus“.  
c) Die bisherigen Module 9 und 10 werden Module 10 und 11.  
22. Nach Nummer 31 wird folgende neue Nummer 32 eingefügt:  
„32. Wirtschaft

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor- studiengang	1	Betriebswirtschaftslehre	an BBS
	2	Volkswirtschaftslehre	
	3	Rechnungswesen und Controlling	
	4	Wirtschaftsrecht	
	5	Mathematik und Statistik	



Master- studiengang	6	Wahlpflichtfach I	an BBS
	7	Wahlpflichtfach II	
	8	Wirtschaftsdidaktik I	
	9	Wirtschaftsdidaktik II	

**Anmerkung:**

Die Prüfungsordnungen der Hochschulen können eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang vorsehen.“

23. Die bisherige Nummer 32 (Wirtschaft und Arbeit) wird Nummer 33 und erhält folgende Fassung:

„33. **Wirtschaft und Arbeit**

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor- studiengang	1	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	an GS, RS plus, FöS
	2	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	
	3	Wirtschaftspolitik	
	4	Wirtschaftsdidaktik	
	5	Einführungen in Technikwissenschaften, Fertigungsverfahren und Technikdidaktik	
	6	Soziotechnische Handlungsfelder	
	7	Ernährungsbildung	
	8	Verbraucherbildung	
	9	Ausgewählte Bereiche der Volkswirtschaftslehre	
	10	Ausgewählte Bereiche der Betriebswirtschaftslehre	
Master- studiengang	11	Technikwissenschaften und Bildung (Vertiefung)	an RS plus
	12	Ernährungs- und Verbraucherbildung (Vertiefung)	
	13	Wirtschaftspolitik: Inflation und Einkommensverteilung	
	14	Wirtschaftspolitik: Umweltökonomie und Außenwirtschafts- theorie und -politik	
	15	Betriebswirtschaftslehre: Kostenrechnung	
	16	Betriebswirtschaftslehre: Organisationstheorie und Innovations- und Wissensmanagement	
	17	Arbeit und Beruf	
	18	Technisch-didaktische Projekte	
	19	Gesundheitsbildung	

**Anmerkungen:**

Für das Fach Wirtschaft und Arbeit an Realschulen plus können folgende Schwerpunkte gewählt werden:

1. Wirtschaftslehre
2. Ernährungs- und Verbraucherbildung
3. Technikwissenschaften und Bildung

Für alle Schwerpunkte sind die Module 1 bis 4 verpflichtend.

Im Bachelorstudiengang sind für den Schwerpunkt Wirtschaftslehre die Module 9 und 10, den Schwerpunkt Ernährungs- und Verbraucherbildung die Module 7 und 8 und den Schwerpunkt Technikwissenschaften und Bildung die Module 5 und 6 verpflichtend.

Im Masterstudiengang ist für den Schwerpunkt Wirtschaftslehre das Modul 17 verpflichtend; zudem sind nach Wahl die Module 13 und 14 oder die Module 15 und 16 verpflichtend.

Im Masterstudiengang sind für den Schwerpunkt Ernährungs- und Verbraucherbildung die Module 12 und 19 sowie für den Schwerpunkt Technikwissenschaften und Bildung die Module 11 und 18 verpflichtend.  
Für die Lehrämter an Grundschulen und Förderschulen sind vier Module aus den Modulen 1 bis 8 auszuwählen, wobei die Module 5 und 6 sowie die Module 7 und 8 jeweils in Kombination zu belegen sind.“

24. Es werden ersetzt:

- a) in den Nummern 3 bis 6, 8 bis 12, 16, 20, 25, 26, 29 und 31 die Angabe „HS, RS“ durch die Abkürzung „RS plus“ und im Übrigen die Abkürzungen „HS“ und „RS“ jeweils durch die Abkürzung „RS plus“ und
- b) in den Nummern 4, 5, 11, 12 und 29 das Wort „Anmerkung“ durch das Wort „Anmerkungen“.

Anlage II  
(zu Artikel 1 Nr. 13)

Anlage 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. im Studium für das Lehramt an Grundschulen, für das Lehramt an Realschulen plus und für das Lehramt an Förderschulen in der Regel 80 Unterrichtstage und“.

b) Nummer 2 wird gestrichen.

c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2 und wie folgt geändert:

Die Zahl „105“ wird durch die Zahl „100“ ersetzt.

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Zwei Orientierende Praktika während der beiden ersten Studienjahre des Bachelorstudiengangs, und zwar

Orientierendes  
Praktikum 1: 15 Unterrichtstage, in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit nach dem 1. Semester des Bachelorstudiengangs;

Orientierendes  
Praktikum 2: 15 Unterrichtstage, in der Regel vor der Wahl des lehramtsspezifischen Schwerpunktes gemäß § 5 Abs. 3.

Die Orientierenden Praktika sollen nicht an Schulen gleicher Schulart absolviert werden. Eines der Orientierenden Praktika kann durch ein Praktikum an einem außerschulischen Lern- oder Ausbildungsort ersetzt werden; über die Anerkennung entscheidet die Hochschule im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium – Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen –.“

bb) In Nummer 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Praktika“ und nach dem Wort „entspricht,“ jeweils die Worte „in der Regel“ eingefügt.

cc) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Ein oder zwei Fachpraktika während des Masterstudiengangs in der Regel in einer Schulart, die dem Lehramtsstudiengang entspricht und die gewählten Unterrichtsfächer anbietet, und zwar

Fachpraktikum 1: in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit nach dem 1. Semester des Masterstudiengangs mit einer Dauer von 20 Unterrichtstagen;

Fachpraktikum 2: in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit nach dem 2. Semester in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Gymnasien und an berufsbildenden Schu-

len mit einer Dauer von 20 Unterrichtstagen.

Eines der beiden Fachpraktika für das Lehramt an Gymnasien legt seinen inhaltlichen Schwerpunkt auf den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Praktika umfassen in der Regel

1. in den Orientierenden Praktika mindestens 15 Unterrichtsstunden pro Praktikumswoche,

2. in den Vertiefenden Praktika nach Maßgabe der Studienseminare Präsenzveranstaltungen, Arbeitsaufträge sowie Unterrichtsstunden im Gesamtumfang von 4 Leistungspunkten bei einer Dauer von drei Praktikumswochen,

3. in den Fachpraktika mindestens 15 Unterrichtsstunden pro Praktikumswoche.“

3. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ziele der Orientierenden Praktika sind:

1. Kenntnis der Institution Schule und ihrer Tätigkeitsfelder aus der Perspektive einer Lehrperson,

2. Einblicke in schulische, erzieherische und unterrichtliche Prozesse,

3. Kenntnis von Rahmenbedingungen des Lehrerinnen- oder Lehrerberufs,

4. Fähigkeit zur Analyse von Lehr- und Lernprozessen und

5. Reflexion der persönlichen Eignung und Neigung für den Lehrerinnen- oder Lehrerberuf.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

In Nummer 1 werden nach dem Wort „Umsetzung“ die Worte „bildungswissenschaftlicher und“ eingefügt.

4. Nummer 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei erfolgreicher Teilnahme an den einzelnen Schulpraktika werden folgende Leistungspunkte (LP) zuerkannt:

1. Orientierende Praktika (je 15-tägig) jeweils 2 LP

2. Vertiefende Praktika (je 15-tägig) jeweils 4 LP

3. Fachpraktika (je 20-tägig) jeweils 4 LP.“

5. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Worte „je Fach“ gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Ergänzend können weitere Beauftragungen ausgesprochen werden.“

b) In Absatz 7 werden die Worte „Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen“ durch die Worte „Vorbereitungsveranstaltungen“ ersetzt.

6. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen“ durch die Worte „einer

- Vorbereitungsveranstaltung“ und wird das Wort „werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen“ durch die Worte „der Vorbereitungsveranstaltung“ ersetzt.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
 „(4) In den Orientierenden Praktika sind jeweils folgende Praktikumsleistungen gemäß Absatz 1 zu erbringen:  
 1. schriftliche Ausarbeitung von Aufgaben gemäß Absatz 1 Nr. 3 entsprechend der Praktikumsanleitung,  
 2. Planung und Durchführung von mindestens zwei Unterrichtsstunden nach Anleitung und Vorgaben,  
 3. Teilnahme an einem Beratungsgespräch mit einer praktikumsbetreuenden Person auf der Grundlage des Praktikumsbuchs.  
 Die Teilnahme an einer Vorbereitungsveranstaltung ist spätestens vor dem Orientierenden Praktikum 2 zu erbringen.“
- d) Absatz 5 wird gestrichen.
- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:  
 In Nummer 2 wird das Wort „mindestens“ durch die Worte „von in der Regel“ ersetzt.
- f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:  
 aa) Nummer 1 wird gestrichen.  
 bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 1 und wie folgt geändert:  
 Die Worte „in der Regel vierstündigen Unterrichtsreihe“ werden durch die Worte „über eine Unterrichtsstunde hinausgehenden Unterrichtseinheit“ ersetzt.  
 cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2 und wie folgt geändert:  
 Die Worte „Absatz 7 Nr. 2 genannten Unterrichtsreihe“ werden durch die Worte „Absatz 6 Nr. 1 genannten Unterrichtsreihe“ ersetzt.  
 dd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3 und wie folgt geändert:  
 Das Komma wird durch einen Punkt ersetzt.  
 ee) Nummer 5 wird gestrichen.
7. In Nummer 8 Abs. 1 werden nach der Verweisung „Nummer 7 Abs. 1“ die Worte „durch die die Bescheinigung ausstellende Stelle gemäß Absatz 2“ eingefügt.
8. In Nummer 10 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Praktikumsplätzen“ die Worte „in Schulen“ eingefügt.
9. Nummer 11 erhält folgende Fassung:  
**„11. Regelungen für Praktika an außerschulischen Lern- oder Ausbildungsorten**  
 (1) Abweichend von den vorausgehenden Bestimmungen gelten für Praktika an außerschulischen Lern- oder Ausbildungsorten gemäß Nummer 2 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 spezifische Regelungen.  
 (2) Ziele des Praktikums sind:  
 1. Kennenlernen von Struktur und Aufgaben einer Einrichtung an außerschulischen Lern- oder Ausbildungsorten (Einrichtung),  
 2. Kennenlernen von Kooperationsformen von Schulen mit solchen Einrichtungen.  
 (3) Folgende Praktikumsleistungen sind zu erbringen:  
 1. Beschreibung und Reflexion eines Aufgabenschwerpunktes der Einrichtung,  
 2. Dokumentation eines Beispiels der Lernortkooperation zwischen der Einrichtung und einer Schule, falls diese besteht.  
 (4) Die Einrichtung organisiert das Praktikum und stellt eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme aus. Die Praktikumsleistungen erfolgen auf der Grundlage einer Praktikumsanleitung gemäß Nummer 7 Abs. 2.  
 (5) Die Suche des Praktikumsplatzes ist Aufgabe der Studierenden.  
 (6) Für die Pflichten der Studierenden im Praktikum, die Anforderungen an die Bewertung der Praktikumsleistungen, die Regelungen zur Wiederholung der Praktika sowie zu Versäumnissen und Krankheit sind die Bestimmungen für die Orientierenden Praktika an Schulen entsprechend anzuwenden.“
10. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 9 geändert.